

sehen gehabt und befürchten jetzt, doppelt zu Verlierern zu werden. Deshalb war für die Staaten der Dritten Welt die Aussage der Abschlusserklärung so wichtig, die Hilfe für Osteuropa dürfe den Westen nicht von der Priorität der Hilfe für die Dritte Welt ablenken (Ziffer 35). Die Staaten Osteuropas, aber auch die des Westens, legten andererseits Wert auf die Aussage, daß die wachsende Einbeziehung eines demokratischen Osteuropa in das Weltwirtschaftssystem Vorteile auch für den Rest der Welt mit sich bringen werde, also auch für die Entwicklungsländer, für die Osteuropa ein besserer Handelspartner und eine bessere Quelle für den Erwerb moderner Technologien – aber auch »als Absatzmarkt für Technologie« – werde.

Dieser osteuropäische Aspekt war auch aus deutscher Sicht einer der wichtigsten dieser 18. Sondergeneralversammlung. Noch ist Deutschland nicht vereinigt, noch haben beide deutschen Staaten ihre separaten Vertretungen bei den Vereinten Nationen, aber bei dieser Tagung präsentierten sie sich bereits wie siamesische Zwillinge. Die Minister für wirtschaftliche Zusammenarbeit aus Bonn und Berlin (Ost), Jürgen Warnke und Hans-Wilhelm Ebeling, traten zwar mit getrennten Reden (Texte: S.135f. und S.136f. dieser Ausgabe) vor das Plenum, doch taten sie es sozusagen Hand in Hand. Es war für die Weltorganisation der erste symbolische Akt des neuen, zusammenwachsenden Deutschland. Ebeling, der demonstrativ in Warnkes Regierungsflugzeug mit nach New York gekommen war, sagte, er und sein Bonner Kollege wollten vor der Welt ein Zeichen setzen, daß das deutsche Volk auch nach der Vereinigung der Dritten Welt helfen wolle. Auf solch ein Signal warteten die Entwicklungsländer, denn sie sind besorgt, daß Deutschland in den nächsten Jahren nur noch mit sich selbst beschäftigt sein könnte. Warnke versicherte, daß sich an der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit der Dritten Welt nichts ändern, ja daß sie ausgebaut werde trotz der hohen Kosten, welche die deutsche Vereinigung verursache. Der Bonner Minister kündigte zusätzliche Leistungen für die Dritte Welt an; die Mittel dafür will er vor allem aus Einsparungen beim Bonner Verteidigungshaushalt bekommen. Ebeling kündigte in New York eine Entideologisierung der Entwicklungspolitik der DDR an.

Damit lag er auf einer Linie, die angesichts des Niedergangs des Kommunismus und der Einsicht vieler Länder der Dritten Welt in das Fehlschlagen früherer Forderungen ohnehin auf breiter Basis für diese 18. Sondergeneralversammlung abgesteckt war. Die alten Fronten sind zwar noch nicht überwunden, aber eine neue Sicht der internationalen Zusammenarbeit gewinnt Raum, die sich jetzt auch im Bereich des Nord-Süd-Dialogs niederzuschlagen beginnt. Auch wenn die Deklaration vom 1. Mai 1990 in vieler Hinsicht ein Kompromißpapier ist, gibt es jetzt eine Art Leitfaden für eine Reihe von Konferenzen in den nächsten Jahren, bei denen man dann konkreter werden kann, als das in der Ge-

neralversammlung der Vereinten Nationen möglich ist, die ohnehin keine ihre Mitglieder bindenden Beschlüsse fassen kann. Er sei stolz auf diese Erklärung, die im Geiste der Kooperation zustande gekommen sei, sagte in einer Abschlußpressekonferenz Joseph Nanven Garba, der nigerianische Präsident der Generalversammlung, der als Vermittler gute Arbeit geleistet hatte.

Jürgen Kramer □

Sozialfragen und Menschenrechte

Konvention gegen Apartheid im Sport: 1. Tagung des Überwachungsorgans – Sonderausschuß gegen Apartheid und ›Schwarze Liste‹ (18)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1988 S.62 fort. Vgl. auch VN 1/1989 S.29ff. Text der Konvention: VN 3/1986 S.117ff.)

I. Mit einem Rückblick auf die Bemühungen der Weltorganisation um die Beseitigung der Rassendiskriminierung im Sport seit den frühen siebziger Jahren eröffnete der Beigeordnete Generalsekretär der Vereinten Nationen und Leiter des UN-Zentrums gegen Apartheid (CAA), Sotirios Mousouris, am 18. Oktober 1989 in New York die erste Zusammenkunft der *Kommission gegen Apartheid im Sport (CAAS)*; sie dauerte bis zum 20. Oktober. Dieses neue Gremium (Zusammensetzung: VN 2/1990 S.80) hat seine Grundlage im Artikel II der Internationalen Konvention gegen Apartheid im Sport, die am 10. Dezember 1985 durch die 40. Generalversammlung der Vereinten Nationen mit Resolution 40/64 G verabschiedet wurde und am 3. April 1988 in Kraft trat. Gegenstand des Übereinkommens ist die Unterbindung von Sportkontakten der Vertragsstaaten und ihrer Staatsangehörigen mit Ländern, die Apartheid praktizieren, sowie ein Einreiseverbot für Personen, die solche Kontakte pflegen.

Die CAAS setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen, die – mangels genügend Bewerbern erst fünf Monate nach dem in Art. II der Konvention vorgesehenen Zeitpunkt – am 2. März 1989 von den Vertragsstaaten aus ihren Reihen gewählt wurden. Ihre Aufgabe besteht gemäß Art. 12 vornehmlich darin, die Einhaltung der Konvention zu überwachen, indem sie die von den Vertragsstaaten im Abstand von zwei Jahren zu erstellenden Berichte über die zur Durchführung getroffenen Maßnahmen prüft, auf dieser Grundlage alljährlich die Generalversammlung informiert und ihr Vorschläge sowie allgemeine Empfehlungen hinsichtlich weiterer Maßnahmen – gegebenenfalls mit Stellungnahmen betroffener Vertragsstaaten – zuleitet. Nur auf Grund besonderer Erklärungen der Vertragsparteien ist die Kommission auch für die Entgegennahme und Prüfung von Staatenbeschwerden zuständig.

II. Im Verlauf der dreitägigen Zusammenkunft wählte die Kommission einstimmig

den ghanaischen UN-Botschafter, James Victor Gbeho, zu ihrem Vorsitzenden. Ferner gab sie sich gemäß Art. 14 Abs. 2 der Konvention gegen Apartheid im Sport eine Geschäftsordnung.

Verschiedene Teilnehmer bekräftigten auf der Tagung ihre Überzeugung, daß der Sportboykott gegenüber Südafrika und anderen Staaten, die Rassendiskriminierung betreiben, ein überaus wirksames Mittel zur friedlichen Bekämpfung der Apartheid sei, da die Isolation im Bereich des Sports auf solche Staaten einen starken psychologischen Druck ausübe (vgl. hierzu auch VN 3/1986 S.112f.). Mit Rücksicht darauf könne die Kommission durch ihre Tätigkeit einen weiteren Beitrag zur Beseitigung der Rassendiskriminierung leisten.

Einige Redner forderten zu diesem Zweck, die Kommissionstätigkeit mit derjenigen des CAA und des Sonderausschusses gegen Apartheid (SCAA; Zusammensetzung: VN 2/1990 S.80.) zu koordinieren sowie intensiv mit diesen Gremien zu kooperieren. Dies betreffe namentlich die vom CAA unter der Verantwortung des SCAA geführte ›Schwarze Liste Sport‹ (Register of Sports Contacts with South Africa), die eine äußerst schlagkräftige Waffe darstelle und der einige neuere, im Boxsport tätige Gruppierungen hinzuzufügen seien, welche Apartheid im Sport ausdrücklich unterstützten. Gleichzeitig sei eine vermehrte Beteiligung insbesondere westlicher Staaten an den Boykottmaßnahmen gegenüber Südafrika anzustreben. Die Konvention gegen Apartheid im Sport wurde zwar ohne Gegenstimmen, aber mit 24 Enthaltungen meist westlicher und neutraler Staaten verabschiedet. Ferner ist sie trotz des großen Zuspruchs in der 40. Generalversammlung (125 Ja-Stimmen) bis zur ersten Zusammenkunft der Kommission erst von 43 Staaten ratifiziert worden, unter denen sich wegen verfassungsrechtlicher Bedenken gegenüber dem in der Konvention geforderten Einreiseverbot für ›Schwarze Schafe‹ kein westliches oder neutrales Land befindet. Mehrere Mitglieder der Kommission bedauerten diesen Zustand ebenso wie den schleppenden Verlauf der bisherigen Umsetzung der Konvention.

Gleich am ersten Tag kam auch die aktuelle Frage zur Sprache, inwieweit der Regierungswechsel in Pretoria und die Ankündigung von Veränderungen hinsichtlich der Apartheidpolitik zu der Vermutung Anlaß geben, daß Südafrika die Rassendiskriminierung im Sport abgeschafft hat (und folglich der Hauptanwendungsbereich der Konvention gegen Apartheid im Sport bereits vor ihrer Ausführung durch die Kommission entfallen ist). Mehrere Teilnehmer stellten diese Annahme jedoch in Frage, da es zwar kleine – sogenannte graue – Bereiche integrativer Sportaktivitäten in Südafrika gebe, diese sich aber in einer Größenordnung von etwa einem Prozent des gesamten südafrikanischen Sports bewegten und mangels grundlegender Veränderungen nicht mehr als einen Etikettenschwindel darstellten.

Vorsitzender Gbeho würdigte in seiner Antrittsrede unter anderem die Initiativen vie-

ler Sportorganisationen, namentlich des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) und des Obersten Rates für den Sport in Afrika, die sich gegen Apartheid in ihren Bereichen richteten. Andere rief er zu mehr Aktivitäten auf, zum Beispiel den Internationalen Tennisverband, internationale Vertreter des Golfsports und die britische Regierung, welche die Teilnahme ihrer Staatsangehörigen an geplanten Cricketspielen in Südafrika verhindern sollte. Einige Vertreter internationaler Sportorganisationen erhielten während der Tagung auch Gelegenheit, die Kommission über ihre Tätigkeiten und Erfahrungen hinsichtlich der Bekämpfung der Apartheid im Sport zu unterrichten. Sowohl der Weltrat des Boxsports als auch das IOC sagten der Kommission im Rahmen dieser Anhörung ihre tatkräftige Unterstützung zu.

III. In ihrem ersten Bericht an die Generalversammlung brachte die Kommission nicht nur ihre Anerkennung für die Tätigkeit des IOC, sondern auch ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß manche – namentlich die britische – Regierung effektivere Maßnahmen zur Beendigung von Sportkontakten mit Südafrika ergreifen könne. Darüber hinaus befürwortete sie solche Aktivitäten auch hinsichtlich anderer, nichtolympischer Sportarten wie Golf oder Rugby und empfahl der Generalversammlung, alle Staaten zur Ratifikation der Konvention aufzufordern.

Die ersten Staatenberichte liegen bereits vor (CAAS/C/1989/1 v.6.10.1989); die DDR unterbreitete den längsten und die Mongolei mit einem Satz den kürzesten. Jedoch kam es nicht zu ihrer Prüfung (wie überhaupt die 1.Tagung im Organisatorischen unter keinem guten Stern stand).

IV. Wenige Tage nach der ersten Sitzungsperiode der Kommission gegen Apartheid im Sport veröffentlichte der SCAA durch den Vorsitzenden seines Unterausschusses für die Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen und zur Frage der Kollaboration mit Südafrika – auch dieses Amt hat James Victor Gbeho inne – eine Stellungnahme zu den neuesten Boykottmaßnahmen nationaler und internationaler Sportorganisationen sowie dem aktuellen Stand der Schwarzen Liste. Darin begrüßte der SCAA insbesondere die Entscheidung des IOC, sämtliche Athleten für eine Teilnahme an den Olympischen Spielen zu disqualifizieren, die an Wettkämpfen in Südafrika teilgenommen haben.

Ferner wurde festgestellt, daß die strenge antirassistische Haltung der Schweden die Europäische Vereinigung der Berufsgolfspieler (EPGA) dazu veranlaßt hat, ihren Mitgliedern von der Teilnahme an Wettkämpfen in Südafrika abzuraten. Boykottmaßnahmen der Internationalen Cricket-Konferenz (ICC) und des Internationalen Motorradbundes (FIM) führten zur Streichung zahlreicher Mitglieder dieser Organisationen von der Schwarzen Liste. Ende Mai 1990 gab Gbeho dann bekannt, daß Cricketspieler und Motorrad-Rennfahrer vorläufig nicht mehr in der Liste erfaßt würden.

Kerstin Jung □

Anti-Apartheid-Konvention: 13.Tagung der Dreiergruppe – AFRICA-Fonds – Überlegungen zur Steigerung der Effektivität (19)

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 2/1989 S.71f. fort. Text des Übereinkommens: VN 2/1975 S.57f.)

Trotz dringender Appelle der Menschenrechtskommission und des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an die (Ende 1989: 88) Vertragsstaaten des *Internationalen Übereinkommens über die Bekämpfung und Ahndung des Verbrechens der Apartheid*, ihrer Verpflichtung zur Berichterstattung über die Fortschritte bei der nationalen Umsetzung der Konventionsziele rechtzeitig nachzukommen, lagen zur diesjährigen Tagung der als Überwachungsorgan eingesetzten Dreiergruppe lediglich sieben Länderberichte (und somit weniger als in den letzten Jahren) zur Prüfung und Beratung mit den jeweiligen Staatenvertretern vor. Ein Abbau des Defizits von mehr als 190 Berichten blieb daher aus.

Das Dreiergremium setzte sich dieses Mal aus Vertretern Nigerias, Panamas und der Ukraine zusammen; es tagte vom 22. bis 26. Januar 1990 in Genf (UN Doc.E/CN4./1990/35 v.30.1.1990).

Bereits zur letzten Tagung hatte die *Tschechoslowakei* ihren vierten Bericht vorgelegt, jedoch um einen Aufschub der Behandlung gebeten. Ergänzend fügte ihr Vertreter hinzu, seine Regierung unterstütze in vollem Umfang die im Dezember 1989 von der 16.Sondergeneralversammlung angenommene Deklaration über Apartheid und ihre zerstörerischen Folgen im Südlichen Afrika, da sie weitere Möglichkeiten im Kampf gegen die Apartheid eröffne. Auf Befragen versicherte der Delegierte, sein Land unterhalte weder unmittelbare Verbindungen mit Südafrika noch lasse es zu, daß transnationale Unternehmen, die solche Kontakte pflegen, in der *Tschechoslowakei* tätig werden.

Die *Philippinen* haben laut ihrem zweiten Bericht nicht nur die einschlägigen internationalen Verträge unterzeichnet und fortwährend sämtliche UN-Resolutionen gegen Apartheid (einschließlich der Empfehlung umfassender und bindender Sanktionen gegen Südafrika) unterstützt; das Land spielt auch eine aktive Rolle im Kampf gegen die Rassendiskriminierung, etwa als Gründungsmitglied des UN-Sonderausschusses gegen Apartheid oder durch finanzielle Unterstützung diverser Treuhandsfonds insbesondere der Vereinten Nationen. Zur innerstaatlichen Umsetzung der Konvention sollen zunächst Bestimmungen der philippinischen Verfassung von 1987 beitragen, in denen spezielle Rechtsbehelfe gegen rassendiskriminierende Behandlung und die Möglichkeit einer Entschädigung für Opfer von Menschenrechtsverletzungen vorgesehen sind. Nach staatlichen Aufklärungsmaßnahmen befragt, verwies der philippinische Vertreter auf die Lehrpläne der Schulen, welche die Unterbringung in den Menschenrechten vorschrieben.

Indien hat bereits 1981 mit einem speziell-

len Anti-Apartheid-Gesetz die Grundlage für die innerstaatliche Umsetzung der Konventionsziele geschaffen (vgl. VN 3/1983 S.94), betonte der Repräsentant vor der Dreiergruppe. Angesichts der eigenen Kolonialvergangenheit sei Indien als einer der ersten Staaten gegen das Apartheid-Regime zu Felde gezogen. Der dritte Bericht schildert ausführlich die neueren Aktivitäten der indischen Regierung, so in der Bewegung der Blockfreien, die Gewährung des vollen diplomatischen Status an die Vertretung der SWAPO in Neu-Delhi im April 1985, die Verurteilung der Verfassungsreformen in Südafrika als bloßen Täuschungsversuch der Regierung in Pretoria und, im Mai 1986, die Anordnung eines Einreiseverbots für sämtliche Mitglieder der mit den Reformen eingerichteten Gesetzgebungsorgane der Farbigen und Asiaten. Zuletzt war Indien an der Begründung des Aktionsfonds für den Widerstand gegen Invasions, Kolonialismus und Apartheid (AFRICA) der Blockfreien beteiligt, dessen Vorsitz es innehat und den es fortwährend auch finanziell unterstützt. Die Dreiergruppe lobte die Berichterstattung Indiens als vorbildlich und appellierte an die Vertragsstaaten, sich an der Umsetzung der Konventionsziele durch die indische Gesetzgebung ein Beispiel zu nehmen.

Pakistan gewährleistet laut Erstbericht in seiner Verfassung die Gleichheit vor dem Gesetz sowie gleichen Rechtsschutz für alle und verbietet jede Art von Rassendiskriminierung, die nach dem Strafgesetz mit Geld- oder Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahren geahndet werden kann. Darüber hinaus besteht, so der Delegierte, eine verfassungsrechtliche Verpflichtung des Staates, die Minderheiten des Landes zu schützen und ihre angemessene Repräsentation im öffentlichen Dienst sicherzustellen. Seine Regierung teile die Ansicht, daß Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Bedrohung für den Weltfrieden darstellt. Sämtliche Kontakte zu Südafrika habe sie eingestellt, die Häfen und Flughäfen für südafrikanische Schiffe beziehungsweise Flugzeuge gesperrt. Auf Maßnahmen zur Unterbindung der Beziehungen juristischer Personen zu Südafrika angesprochen, erklärte der Vertreter, daß die Regierungspolitik geeignet sei, die pakistanischen Staatsangehörigen von kommerziellen Aktivitäten in Südafrika abzuhalten. Ferner erlaubten die amtlichen Pässe keine Einreise nach Südafrika.

Der Repräsentant *Chinas* warf der Regierung in Pretoria ebenfalls Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor und verurteilte deren direkte Unterstützung durch einige westliche Staaten. Sein Land habe weder direkte noch indirekte Verbindungen zu Südafrika und befürworte weitergehende und effektivere Sanktionen gegen Pretoria. Der zweite Bericht Chinas befaßte sich eingehend mit verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Bestimmungen, welche die Gleichheit im Recht wie auch die Chancengleichheit der 55 nationalen Minderheiten in China gewährleisten sollen. Dazu gehören spezielle Regelungen im Wahlrecht ebenso wie die Einrichtung ei-